

Der Text dieser Studien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden
Weiterbildungsstudiengang Marketing Management am
Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– PO MMM –
Vom 18. Februar 2014**

geändert durch Satzungen vom
22. Juli 2015
15. August 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Masterprüfung	2
§ 2 Akademische Grade	2
§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache, Studienorganisation.....	2
§ 4 ECTS-Punkte.....	2
§ 5 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise	3
§ 6 Qualifikation zum Masterstudium	3
§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis.....	4
§ 8 Prüfungsausschuss	5
§ 9 Prüfende und Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht.....	6
§ 10 Zugang zum Masterstudium.....	6
§ 11 Anerkennung von Kompetenzen	6
§ 12 Ordnungsverstoß, Täuschung, Ausschluss von der weiteren Teilnahme.....	7
§ 13 Entzug akademischer Grade	7
§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren	7
§ 15 Anwesenheitspflicht.....	8
§ 16 Zulassung zu den Prüfungen, Art, Zeitpunkt und Durchführung der Prüfungen, Anmeldung, Rücktritt, Versäumnis, Wiederholung	8
§ 17 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren.....	10
§ 18 Elektronische Prüfungen	10
§ 19 Mündliche Prüfung.....	11
§ 20 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote	11
§ 21 Ungültigkeit der Prüfung	12
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten	13
§ 23 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde	13
§ 24 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung.....	13
§ 25 Nachteilsausgleich.....	13
§ 26 Masterarbeit.....	14
§ 27 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften.....	16
Anlage 1: Studienverlaufsplan Regelstudienzeit – Modell „4 plus 1“	17
Anlage 2: Studienverlaufsplan – Modell „3 plus 1“	18

Anlage 3: Qualifikationsfeststellungsverfahren (QFV)	19
Anlage 4: Sondereignungsfeststellungsprüfung (SEFP)	21

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Masterprüfung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die studienbegleitenden und abschließenden Prüfungen des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudienganges Marketing Management mit dem Abschlussziel „Master of Marketing Management“.

(2) ¹Der „Master of Marketing Management“ ist ein weiterführender berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- in den Prüfungsfächern relevante Problemstellungen der Wirtschaftswissenschaften im angemessenen Rahmen auch mit wissenschaftlichem Instrumentarium bearbeiten können,
- die Urteilsfähigkeit und Kompetenz zur kritischen Reflexion von Wissenschaft und beruflicher Praxis besitzen und
- eine Einordnung der Fragestellungen in übergreifende Zusammenhänge vornehmen können.

§ 2 Akademische Grade

¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Marketing Management“, abgekürzt „MMM“, verliehen. ²Der Grad kann auch mit dem Zusatz („FAU Erlangen-Nürnberg“) geführt werden.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache, Studienorganisation

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester zzgl. des Semesters für die Anfertigung der Masterarbeit (Modell „4 plus 1“, siehe **Anlage 1**). ²Das Studium kann auch in drei Semestern zzgl. des Semesters für die Anfertigung der Masterarbeit absolviert werden (Modell „3 plus 1“, siehe **Anlage 2**).

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(3) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Weiterbildungsstudiengang Marketing Management ist Deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen bzw. Module können auch in englischer Sprache abgehalten werden; Näheres regeln die **Anlagen** bzw. das Modulhandbuch. ³Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

(4) ¹Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. ²Sie besteht aus den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen in sämtlichen aus **Anlage 1** bzw. **2** ersichtlichen Modulen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ³Die Studierenden wählen zu Beginn des Studiums eine von drei Spezialisierungsrichtungen (Marketing, Vertrieb oder Marktforschung). ⁴Das Angebot der Spezialisierungsrichtung Marktforschung steht unter dem Vorbehalt, dass mindestens sechs Studierende diese wählen.

§ 4 ECTS-Punkte

(1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit 20 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitslast von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 5 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Prüfungsteilen oder Teilprüfungen bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und / oder Studienleistungen bestehen. ⁴Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls durchgeführt werden.

(3) ¹Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch oder in anderer Form erfolgen. ³Prüfungsleistungen werden benotet. ⁴Bei Studienleistungen kann sich die Feststellung auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen beschränken.

(4) ¹ECTS-Punkte werden nur für Leistungen im Weiterbildungsstudiengang Marketing Management, die mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, vergeben. ²Insgesamt sind 90 ECTS-Punkte zu erwerben, von denen 70 ECTS-Punkte auf die studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen und 20 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit entfallen.

§ 6 Qualifikation zum Masterstudium

(1) ¹Die Qualifikation für den Weiterbildungsstudiengang Marketing Management wird nachgewiesen durch:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder fachverwandten Abschluss einer Hochschule bzw. einen sonstigen hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedlichen Abschluss einer in- oder ausländischen Hochschule mit mindestens der Note 3,20 oder besser mit in der Regel mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit und mindestens 180 ECTS-Punkten zzgl. des Bestehens einer Sondereignungsfeststellungsprüfung zur Erreichung des Eingangsniveaus von 210 ECTS-Punkten gemäß **Anlage 4** oder sieben Semestern Regelstudienzeit und 210 ECTS-Punkten; als fachverwandte Abschlüsse werden insbesondere anerkannt:
 - Bachelorabschluss in einem sozioökonomischen Studiengang an einer Hochschule bzw. sonstiger gleichwertiger Abschluss einer in- oder ausländischen Hochschule, soweit vergleichbare fachspezifische wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen im Umfang von 20 ECTS-Punkten (exklusive Bachelorarbeit) nachgewiesen werden.
 - Bachelorabschluss in einem nicht-wirtschaftswissenschaftlichen bzw. nicht sozioökonomischen Studiengang, soweit an einer Hochschule oder in einem sonstigen gleichwertigen Abschluss einer in- oder ausländischen Hochschule erworbene fachspezifische wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse im Umfang von 40 ECTS-Punkten (exklusive Bachelorarbeit) nachgewiesen werden,

2. eine mindestens einjährige qualifizierte Berufstätigkeit in einschlägigen Betätigungsfeldern und

3. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der **Anlage 3**.

²Soweit der Nachweis einer mindestens einjährigen qualifizierten Berufstätigkeit in einschlägigen Betätigungsfeldern zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht erbracht werden kann, kann eine Zulassung zum Masterstudium unter der Bedingung erfolgen, dass der Nachweis spätestens zum Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums (Vorlesungsbeginn) nachgereicht sein muss.

(2) ¹Die Abschlüsse nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dürfen zu der fachspezifischen Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Erlangen-Nürnberg – BPOWIWI vom 1. August 2006 in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedlich sein. ²Sind ausgleichsfähige Unterschiede vorhanden, kann der Prüfungsausschuss den Zugang unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche vom Prüfungsausschuss festzulegende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkten spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind. ³Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 63 BayHSchG.

§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass in der Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins 90 ECTS-Punkte erworben werden. ²Regeltermin ist das letzte Semester der jeweiligen Regelstudienzeit. ³Der Regeltermin nach Satz 2 darf in der Masterprüfung um ein Semester überschritten werden (Überschreitungsfrist). ⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn nicht innerhalb der Überschreitungsfrist 90 ECTS-Punkte aus den Modulen des Masterstudiums erworben wurden, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(3) ¹Die Gründe nach den Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden anerkannt. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ⁵Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am

Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss hat drei Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften; sie werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gewählt. ³Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied zu der bzw. dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ⁵Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die bzw. der Vorsitzende kann ihr bzw. ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Der Prüfungsausschuss bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgaben der WiSo-Führungskräfte-Akademie (WFA), einem An-Institut der FAU. ³Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ⁵Er erlässt insbesondere Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen und ihre Rechtmäßigkeit geprüft hat. ⁶Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Prüfungsordnung. ⁷Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten einträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der bzw. dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide der bzw. dem jeweiligen Studierenden in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident, in prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 9 Prüfende und Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer, welche in der Regel die Dozentinnen bzw. Dozenten der jeweiligen Fächer sind. ²Zu Prüfenden dürfen nur Professorinnen und Professoren und andere nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. ³Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. ⁴Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(2) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel in der Person der bzw. des Prüfenden ist zulässig.

(3) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(4) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayHSchG.

§ 10 Zugang zum Masterstudium

Die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 11 Anerkennung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden anerkannt, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten anerkannter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie gemäß § 20 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der

Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 20 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d)/(N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{\max} = beste erzielbare Note

N_{\min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet. ³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt die Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ³Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. ⁴Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreters. ⁵Die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 12 Ordnungsverstoß, Täuschung, Ausschluss von der weiteren Teilnahme

(1) Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

§ 13 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des Mastergrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 15 Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.

§ 16 Zulassung zu den Prüfungen, Art, Zeitpunkt und Durchführung der Prüfungen, Anmeldung, Rücktritt, Versäumnis, Wiederholung

(1) ¹Wer mit der FAU einen Vertrag über die Teilnahme am berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Marketing Management geschlossen hat und als Studierende bzw. Studierender entsprechend immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. nach dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die Diplom- oder Masterprüfung in einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang (insbesondere Masterstudiengang Marketing an der FAU gemäß **FPOMarketing**) endgültig nicht bestanden ist oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruches verfügt wurde.

³Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

(2) ¹Den Termin der Prüfungen legt die bzw. der jeweilige Prüfende spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss fest. ²Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung verpflichtet auch zur Teilnahme an der zugehörigen Prüfung.

(3) Die Prüfungstermine und die Prüfenden werden zu Beginn eines jeden Moduls auch in einem Modulhandbuch ortsüblich bekannt gemacht.

(4) Mit der Zulassung zur Prüfung gelten die Studierenden auch gleichzeitig als zur jeweiligen Prüfung angemeldet.

(5) ¹Unbeschadet der Fristen gemäß Abs. 7 und § 7 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch einer nach Abs. 2 angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ³Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. ⁵Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach Abs. 6.

(6) ¹Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist nach Abs. 5 ohne triftige Gründe zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; Abs. 5 Sätze 2 und 3 und § 7 Abs. 3 gelten entsprechend. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest.

(7) ¹Nicht bestandene einzelne Prüfungen sind jeweils beim nächsten Prüfungstermin zu wiederholen, der in der Regel innerhalb von sechs Monaten stattfinden muss. ²Jede studienbegleitende Prüfung kann zweimal wiederholt werden, die Masterarbeit einmal. ³Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt; die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. ⁴Die bzw. der Studierende gilt zur nächsten Wiederholungsprüfung als angemeldet. ⁵Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁶Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt; Abs. 5 Sätze 2 und 3 und § 7 Abs. 3 gelten entsprechend. ⁷Die Regelfristen gemäß § 7 laufen weiter. ⁸Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 7 Abs. 2) finden Anwendung.

§ 17 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. ²Schriftliche Prüfungen können insbesondere in Form von Klausuren, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren einer Fallstudienbearbeitung, der Anfertigung einer sonstigen schriftlichen Arbeit oder in Form von elektronischen Prüfungen abgehalten werden.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von der Erstellerin bzw. dem Ersteller der Aufgabe bewertet. ²Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie einer bzw. einem zweiten Prüfenden zur Bewertung vorzulegen. ³Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

(3) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁶Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen in Satz 4 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. ¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) ¹Prüfungen nach Abs. 2 Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. der zu erzielenden Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 2 und 3 nur für diesen Teil.

§ 18 Elektronische Prüfungen

¹Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. ²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden, regelt das

Modulhandbuch. ³Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ⁴Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁵Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 19 Mündliche Prüfung

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzerin bzw. Beisitzers als Gruppenprüfung (maximal fünf zu Prüfende) oder als Einzelprüfung durchgeführt. ³Näheres regelt das Modulhandbuch.

(2) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede bzw. jeder Prüfende die Note nach § 20 fest.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Bezeichnung des geprüften Moduls und Angabe der dem Modul zugeordneten ECTS-Punktezah, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der bzw. des Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren. ⁵Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der bzw. dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) ¹Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung während eines der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der bzw. des zu Prüfenden werden Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= 1,0 oder 1,3	= eine hervorragende Leistung;
gut	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= 3,7 oder 4,0	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= 4,3 oder 4,7 oder 5,0	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Prüfung (§ 5 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Notenstufe „ausreichend“ bewertet ist. ³Bei unbenoteten Prüfungen (§ 5 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁴Eine Modulprüfung ist bestanden,

wenn alle Prüfungsteile bzw. Teilprüfungen (§ 5 Abs. 2) bestanden sind. ⁵Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen bzw. Teilleistungen, so ergibt sich die Note aus dem ggf. gewichteten Mittel der Einzelnoten; das Notenschema des Satzes 1 findet keine Anwendung. ⁶Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) ¹Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten:

²Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, erhält die Note

1,0 („sehr gut“), wenn mindestens 85 Prozent,

2,0 („gut“), wenn mindestens 70, aber weniger als 85 Prozent,

3,0 („befriedigend“), wenn mindestens 50, aber weniger als 70 Prozent,

4,0 („ausreichend“), wenn keine oder weniger als 50 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht wurden.

³Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 17 Abs. 5 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, neben der Note 5,0 auch die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.

(3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung und der Module lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

²Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als nach den Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten und der Masterarbeit; Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Bei der Ermittlung der Note werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt; die weiteren Stellen entfallen ohne Rundung.

§ 21 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung beantragen. ³Die Einsicht wird durch die Prüfenden gewährt, soweit nichts anderes bestimmt ist; Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 23 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

(1) ¹Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach endgültiger Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis, ein Transcript of Records sowie ein Diploma Supplement ausgestellt, in denen die gewählte Spezialisierung („Marketing“, „Vertrieb“ oder „Marktforschung“) als Zusatz erscheint, auf den berufsbegleitenden weiterbildenden Charakter des Studiengangs hingewiesen wird und die Module und Modulnoten, die Note der Masterarbeit mitsamt Thema und Namen der Betreuerin bzw. des Betreuers sowie die Gesamtnote der Masterprüfung aufgeführt sind. ²Auf Antrag der Absolventin bzw. des Absolventen wird die benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. ³Das Masterzeugnis inkl. Transcript of Records führt alle besuchten Module mit Modulnote auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ⁴Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁵Informationen, die dem Prüfungsausschuss noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen eine von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Masterurkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Marketing Management“ ausgehändigt.

§ 24 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

Wer die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 25 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht

in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst vier Wochen vor der Prüfung, in jedem Fall jedoch vor der Prüfung, schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 26 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Die Masterarbeit wird mit 20 ECTS-Punkten bewertet; sie darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen (Plagiatschutz).

(2) Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 45 ECTS-Punkten.

(3) ¹Die Studierenden sorgen rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 7, in der Regel spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. ²Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer zu bestätigen und dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. ³Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter der oder dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu.

(4) ¹Die Masterarbeit kann auch als Gruppenleistung vergeben werden. ²In diesem Fall müssen individuell abgrenzbare Teilleistungen bewertbar sein.

(5) ¹Die im Studiengang Marketing Management tätigen hauptberuflichen Hochschul-lehrerinnen bzw. Hochschullehrer sind zur Vergabe und Betreuung einer Masterarbeit berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln.

(6) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt vier Monate; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet wer-

den kann. ²Auf begründeten Antrag kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern. ³Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(7) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(8) ¹Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden und in Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer. ²Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst wurde, keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und dass die Masterarbeit noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt wurde (Plagiatsschutz). ³Der Masterarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen; Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. ⁴Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁵Während der Bearbeitung der Masterarbeit muss die bzw. der Studierende an der Universität Erlangen-Nürnberg immatrikuliert sein. ⁶Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren sowie in maschinenlesbarer, elektronischer Fassung beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. ⁷Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(9) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer bewertet; § 17 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und § 20 Abs. 1 gelten entsprechend. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Masterarbeit in der Regel innerhalb von zwei Monaten bewertet ist.

(10) ¹Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(11) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 und Abs. 3 Satz 3 sowie Abs. 6 bis 10 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁴Gruppenarbeiten i. S. d. Abs. 4 sind im Falle der Wiederholung nur dann möglich, wenn die Leistungen aller beteiligten Studierenden mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind. ⁵Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach der Bewertung der Arbeit nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der bzw. des Studierenden und der Betreuerin bzw. des Betreuers gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Ablehnung der Masterarbeit wegen Täuschung bzgl. Plagiats ist eine Umarbeitung in jedem Fall ausgeschlossen. ⁶Im Falle der Umarbeitung gelten die Abs. 1 und Abs. 3 Satz 3 sowie Abs. 5 und 6 bis 10 entsprechend.

§ 27 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Marketing Management ab dem Wintersemester 2014/15 aufnehmen.

(2) ¹Die zweite Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen werden.

Anlage 1: Studienverlaufsplan Regelstudienzeit – Modell „4 plus 1“

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart (inkl. Angabe SWS)				ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹					Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	
		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	
Basis-Module:												
Marketing- und Vertriebs-Strategie	Marketing- und Vertriebs-Strategie	3,5				5	5					Fallstudien-Bearbeitung: ca. 20-30 Seiten
Vertriebs- und Preis-Management	Vertriebs- und Preis-Management	3,5				5	5					Klausur 60 Min.
Produkt- und Innovations-Management	Produkt- und Innovations-Management	3,5				5	5					Fallstudien-Bearbeitung: ca. 20-30 Seiten
Kommunikations-Management	Kommunikations-Management	3,5				5			5			Klausur 60 Min.
Vertiefungs-Module²:												
Kundenbeziehungs-Management und CRM	Kundenbeziehungs-Management und CRM	3,5				5		5				Fallstudien-Bearbeitung: ca. 20-30 Seiten
Verkauf und Key-Account Management	Verkauf und Key-Account Management	3,5				5		5				Schriftliche Arbeit: 15-20 Seiten (50 %) und Präsentation: ca. 30 Min. (50 %)
Marketing und Vertrieb im internationalen Kontext	Marketing und Vertrieb im internationalen Kontext	3,5				5				5		Fallstudien-Bearbeitung: ca. 20-30 Seiten
Marken-Management	Marken-Management	3,5				5			5			Fallstudien-Bearbeitung: ca. 20-30 Seiten
Managementbezogene Fragestellungen der Marktforschung	Managementbezogene Fragestellungen der Marktforschung	(3,5)				(5)			(5)			Schriftliche Individualarbeit: ca. 20-25 Seiten
Methodenbezogene Fragestellungen der Marktforschung	Methodenbezogene Fragestellungen der Marktforschung	(3,5)				(5)		(5)				Klausur 60 Min.
Spezialisierungs-Module³:												
Marketing-Seminar	Marketing-Seminar				(3,5)	(5)				(5)		Seminararbeit: 15-20 Seiten (70 %) und Präsentation: 15-25 Min. (30 %)
Vertriebs-Seminar	Vertriebs-Seminar				(3,5)	(5)				(5)		Seminararbeit: 15-20 Seiten (70 %) und Präsentation: 15-25 Min. (30 %)
Marktforschungs-Seminar	Marktforschungs-Seminar				(3,5)	(5)				(5)		Seminararbeit: 15-20 Seiten (70 %) und Präsentation: 15-25 Min. (30 %)
Masterarbeit⁴						20					20	Masterarbeit (50-80 Seiten)
Berufspraxis				x		25	5	10	10			Bericht (10-15 Seiten, pro Semester)
Summe SWS und ECTS:		28			3,5	90	15+5⁵	10+105	10+105	10	20	

¹ Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

² Es sind vier Module zu wählen. Die beiden Module „Managementbezogene Fragestellungen der Marktforschung“ und „Methodenbezogene Fragestellungen der Marktforschung“ werden nur bei Zustandekommen der Spezialisierung „Marktforschung“ angeboten. Bei Zustandekommen der Spezialisierung „Marktforschung“ besteht die Möglichkeit, 4 aus 6 Vertiefungs-Modulen zu wählen.

³ Es ist ein Modul zu wählen. Es besteht die Möglichkeit, eine von drei Spezialisierungen (Marketing/Vertrieb/Marktforschung) zu wählen. Je nach gewählter Spezialisierung ist ein Seminar auszuwählen. Das Marktforschungs-Seminar wird nur bei Zustandekommen der Spezialisierung „Marktforschung“ (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 4) angeboten.

⁴ Für die Zulassung zur Masterarbeit müssen mindestens 45 ECTS-Punkte erworben worden sein.

⁵ Angabe hinter dem Plus bezieht sich auf die Anzahl der im Rahmen der Berufspraxis zu erwerbenden ECTS-Punkte.

Anlage 2: Studienverlaufsplan – Modell „3 plus 1“

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart (inkl. Angabe SWS)				ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung
		V	Ü	P	S		1.Sem	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	
							ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	
Basis-Module:											
Marketing- und Vertriebs-Strategie	Marketing- und Vertriebs-Strategie	3,5				5	5				Fallstudien-Bearbeitung: ca. 20-30 Seiten
Vertriebs- und Preis-Management	Vertriebs- und Preis-Management	3,5				5	5				Klausur 60 Min.
Produkt- und Innovations-Management	Produkt- und Innovations-Management	3,5				5	5				Fallstudien-Bearbeitung: ca. 20-30 Seiten
Kommunikations-Management	Kommunikations-Management	3,5				5	5				Klausur 60 Min.
Vertiefungs-Module²:											
Kundenbeziehungs-Management und CRM	Kundenbeziehungs-Management und CRM	3,5				5		5			Fallstudien-Bearbeitung: ca. 20-30 Seiten
Verkauf und Key-Account Management	Verkauf und Key-Account Management	3,5				5		5			Schriftliche Arbeit: 15-20 Seiten (50 %) und Präsentation: ca. 30 Min. (50 %)
Marketing und Vertrieb im internationalen Kontext	Marketing und Vertrieb im internationalen Kontext	3,5				5		5			Fallstudien-Bearbeitung: ca. 20-30 Seiten
Marken-Management	Marken-Management	3,5				5			5		Fallstudien-Bearbeitung: ca. 20-30 Seiten
Managementbezogene Fragestellungen der Marktforschung	Managementbezogene Fragestellungen der Marktforschung	(3,5)				(5)			(5)		Schriftliche Individualarbeit: ca. 20-25 Seiten
Methodenbezogene Fragestellungen der Marktforschung	Methodenbezogene Fragestellungen der Marktforschung	(3,5)				(5)		(5)			Klausur 60 Min.
Spezialisierungs- Module³:											
Marketing-Seminar	Marketing-Seminar				(3,5)	(5)			(5)		Seminararbeit: 15-20 Seiten (70 %) und Präsentation: 15-25 Min. (30 %)
Vertriebs-Seminar	Vertriebs-Seminar				(3,5)	(5)			(5)		Seminararbeit: 15-20 Seiten (70 %) und Präsentation: 15-25 Min. (30 %)
Marktforschungs-Seminar	Marktforschungs-Seminar				(3,5)	(5)			(5)		Seminararbeit: 15-20 Seiten (70 %) und Präsentation: 15-25 Min. (30 %)
Masterarbeit⁴						20				20	Masterarbeit (50-80 Seiten)
Berufspraxis				x		25	5	10	10		Bericht (10-15 Seiten, pro Semester)
Summe		28			3,5	90	20+5⁵	15+10⁵	10+10⁵	20	

¹ Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

² Es sind vier Module zu wählen. Die beiden Module „Managementbezogene Fragestellungen der Marktforschung“ und „Methodenbezogene Fragestellungen der Marktforschung“ werden nur bei Zustandekommen der Spezialisierung „Marktforschung“ angeboten. Bei Zustandekommen der Spezialisierung „Marktforschung“ besteht die Möglichkeit, 4 aus 6 Vertiefungs-Modulen zu wählen.

³ Es ist ein Modul zu wählen. Es besteht die Möglichkeit, eine von drei Spezialisierungen (Marketing/Vertrieb/Marktforschung) zu wählen. Je nach gewählter Spezialisierung ist ein Seminar auszuwählen. Das Marktforschungs-Seminar wird nur bei Zustandekommen der Spezialisierung „Marktforschung“ (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 4) angeboten.

⁴ Für die Zulassung zur Masterarbeit müssen mindestens 45 ECTS-Punkte erworben worden sein.

⁵ Angabe hinter dem Plus bezieht sich auf die Anzahl der im Rahmen der Berufspraxis zu erwerbenden ECTS-Punkte.

Anlage 3: Qualifikationsfeststellungsverfahren (QFV)

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang „Marketing Management“ (Master of Marketing Management) wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Wintersemester durchgeführt.

(2) ¹Der Antrag auf zum Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist spätestens bis zu einem ortsüblich bekanntgemachten Termin bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; danach eingehende Anträge können nur für den Beginn im nächsten Wintersemester berücksichtigt werden. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse,
2. ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente),
3. soweit der Abschluss in einem sozialökonomischen Studiengang erfolgt, ein Nachweis über an einer Hochschule bzw. in einem sonstigen gleichwertigen Abschluss einer in- oder ausländischen Hochschule erworbene vergleichbare fachspezifische wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen im Umfang von 20 ECTS-Punkten (exklusive Bachelorarbeit), davon mindestens 5 ECTS-Punkte in Statistik,
3. soweit der Abschluss in einem nicht-wirtschaftswissenschaftlichen bzw. nicht-sozialökonomischen Studiengang erfolgt, ein Nachweis über an einer Hochschule bzw. in einem sonstigen gleichwertigen Abschluss einer in- oder ausländischen Hochschule erworbene fachspezifische wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse im Umfang von 40 ECTS-Punkten (exklusive Bachelorarbeit), davon mindestens 5 ECTS-Punkte in Statistik,
4. ggf. Nachweis über studiengangsbezogene Auslandsaufenthalte (Zeiten, Leistungsnachweise) und Englischkenntnisse,
5. Nachweise der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) der Niveaustufe 2 oder entsprechende Nachweise von nicht-muttersprachlichen Bewerberinnen und Bewerbern aus dem nicht-deutschsprachigen Ausland,
6. Nachweis über die bisherige Berufserfahrung (mindestens ein Jahr qualifizierte Berufstätigkeit in einschlägigen Betätigungsfeldern).

(3) ¹Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 10 dem Prüfungsausschuss für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Marketing Management“. ²Der Prüfungsausschuss kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihm beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) ¹Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 ff. durchgeführt. ³Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss beurteilt in der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens anhand der schriftlichen Antragsunterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Eignung zum Masterstudium besitzt. ²Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst vom Prüfungsausschuss gesichtet und in ihrer Gesamtheit selbstständig nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Studienleistungen (max. 55 Punkte):
 - a) Note Bachelorabschluss (max. 40 Punkte)
 - b) Marketingkenntnisse (max. 10 Punkte)
 - c) Statistikkenntnisse (max. 5 Punkte)
2. Auslandsaufenthalte / Sprachkenntnisse (max. 15 Punkte):
 - a) qualifizierte Auslandserfahrung (max. 10 Punkte)
 - b) Niveau der Englischkenntnisse (max. 5 Punkte)

³Der Prüfungsausschuss kann insgesamt 70 Punkte vergeben. ⁴Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der in den einzelnen Kriterien nach Satz 2 vergebenen Punkte. ⁵Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 40 Punkte erreicht haben, werden zu einem Qualifikationsfeststellungsgespräch eingeladen; Bewerberinnen und Bewerber mit weniger als 40 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

(6) ¹In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens wird mit den Bewerberinnen und Bewerbern ein Qualifikationsfeststellungsgespräch mit einer Dauer von ca. 30 Minuten durchgeführt; es können maximal 30 Punkte vergeben werden. ²Der Termin wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber einzuhalten. ⁴Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. ⁵Das Qualifikationsfeststellungsgespräch ist für jede Bewerberin und jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ⁶Es kann in begründeten Ausnahmefällen und mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch geführt werden. ⁷Das Qualifikationsfeststellungsgespräch wird von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses in Anwesenheit einer bzw. eines Beisitzenden durchgeführt. ⁸So weit das Qualifikationsfeststellungsgespräch von mehreren Mitgliedern des Prüfungsausschusses geführt wird, vergibt jedes der Mitglieder auf das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsgesprächs maximal 30 Punkte. ⁹Die Punktzahl des Qualifikationsfeststellungsgesprächs ergibt sich ggf. aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen nach Satz 8, wobei sich aus der Berechnung ergebende Nachkommastellen aufgerundet werden.

¹⁰Bewerberinnen und Bewerber, die einschließlich des Punktwerts aus der ersten Stufe 70 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als qualifiziert eingestuft.

¹¹Das Qualifikationsfeststellungsgespräch erstreckt sich auf folgende gewichtete Kriterien:

1. Kompetenzen (max. 20 Punkte)
 - a) Fachliche Kompetenz (z. B. Kenntnis der Grundlagen des Marketings, insbesondere Kundenorientierung, Wettbewerbsorientierung) (max. 10 Punkte)
 - b) Methodenkompetenz (z. B. Management- und Marktforschungsmethoden) (max. 10 Punkte)
2. steigender Studienerfolg aufgrund bisheriger Leistungen in Studium (max. 10 Punkte).

(7) ¹Das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

(9) ¹Über die Art und den Ablauf des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in der ersten und in der zweiten Stufe ist eine Dokumentation anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Prüfungsausschussmitglieder, die Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers und die Beurteilung sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Dokumentation müssen die wesentlichen Gründe für die Entscheidung hervorgehen.

(10) ¹Im Qualifikationsfeststellungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfung in anderer Form abzulegen.

(11) Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich das Qualifikationsfeststellungsverfahren des Masterstudiengangs nicht wesentlich geändert hat.

Anlage 4: Sondereignungsfeststellungsprüfung (SEFP)

(1) ¹Die Sondereignungsfeststellungsprüfung soll zeigen, ob die Bewerberinnen und Bewerber das zusätzlich zum ersten Hochschulabschluss (Basisniveau unter 210 ECTS-Punkte) erforderliche Eingangs- bzw. Qualifikationsniveau für den Masterstudiengang „Marketing Management“ von insgesamt 210 ECTS-Punkten erreicht haben. ²In der Regel wird die Sondereignungsfeststellungsprüfung gleichzeitig mit dem Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß der **Anlage 3** durchgeführt; die Abs. 1, 3 und 7 bis 11 der **Anlage 3** gelten entsprechend. ³Wird der gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 erforderliche Nachweis der qualifizierten Berufstätigkeit in einschlägigen Betätigungsfeldern erst zum Vorlesungsbeginn nachgewiesen (§ 6 Abs. 1 Satz 2), wird die Sondereignungsfeststellungsprüfung zu diesem Zeitpunkt durchgeführt; die Entscheidung im Qualifikationsfeststellungsverfahren ergeht in diesem Fall unter der Bedingung des Bestehens der Sondereignungsfeststellungsprüfung.

(2) ¹Im Rahmen der Sondereignungsfeststellungsprüfung findet eine Feststellung der außerhochschulisch erworbenen, masterstudiengangspezifischen Kompetenzen im Umfang von 30 ECTS-Punkten anhand einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 40 Minuten statt. ²Sie erstreckt sich mit folgender Gewichtung im Rahmen der Bewertung auf die Bereiche Fachliche Kompetenz (1/3), Lern- und Methodenkompetenz (1/3), Selbstkompetenz (1/6) und soziale Kompetenz (1/6). ³Die Bewerberin bzw. der Bewerber bereitet die mündliche Prüfung anhand eines vom Studiengang zur Verfügung gestellten Templates in Bezug auf die Kompetenzbereiche vor und fügt entsprechende Nachweise bei. ⁴Der Grad der Kompetenzerfüllung kann nachgewiesen werden durch:

- a) bisherige Berufserfahrung;
- b) Vorliegen internationaler berufspraktischer Erfahrung;
- c) bisherige Weiterbildungsaktivitäten, Zusatzprüfungen;
- d) Beurteilungen im Beruf, Empfehlungsschreiben, Evaluationsbögen durch den Arbeitgeber;
- e) Zeugnisse, Zertifikate;
- f) sonstige Nachweise.

⁵Die Dokumente sind mit der Bewerbung zum Studiengang entsprechend **Anlage 3** Abs. 2 einzureichen.

(3) ¹In der mündlichen Prüfung werden zur Vorqualifikation (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) korrespondierende Fragen zu den von der Bewerberin bzw. dem Bewerber zum Kompetenzerwerb vorgelegten Nachweisen in den in Satz 2 genannten Kompetenzbereichen gestellt. ²In den einzelnen Kompetenzbereichen werden insbesondere folgende Fähigkeiten überprüft:

1. Fachliche Kompetenz: Anwendungserfahrung, Präsentationsfähigkeit und Projekterfahrung in Bezug auf Marketing Vertrieb sowie Marktforschung, Kundenorientierung (Identifikation von Kundenpräferenzen, Erfüllen von Kundenwünschen), Wettbewerbsorientierung bei Marktbearbeitung;
2. Lern- und Methodenkompetenz: Analyse- und Problemlösungsfähigkeit (Erkennung und Strukturierung von Aufgabenstellungen, Informationsbeschaffung und -auswertung, Entwicklung von Lösungsansätzen), Auffassungsfähigkeit/-gabe (Geschwindigkeit/Schnelligkeit der geistigen Informationsverarbeitung), Entscheidungsfähigkeit (sachliche Abwägung zwischen Alternativen mit dem Ziel der Entscheidungsfindung), Ganzheitliches Denken (Berücksichtigung von Einflussfaktoren), Organisationsfähigkeit (eigenständige Planung und Entwicklung von Strukturen und Abläufen);
3. Selbstkompetenz: Kritikfähigkeit (konstruktiver Umgang mit empfangener Kritik), Selbstständigkeit (unabhängiges und eigenverantwortliches Arbeiten), Zielstrebigkeit (Fokussierung eigener Handlungen auf Zielerreichung);
4. Sozialkompetenz: Führungsfähigkeit (aufgaben- und mitarbeiterorientierte Leitung von Personengruppen), Kommunikationsfähigkeit (verständlicher und überzeugender Einsatz von Sprache, Ausdruck und Argumentation), Konfliktlösungsfähigkeit (sachliche Herbeiführung eines Ausgleichs von Interessengegensätzen), Teamfähigkeit (Einordnung und Einbringung innerhalb von Personengruppen).

(4) ¹Der Prüfungsausschuss bewertet jede Fähigkeit in einer fünfstufigen Skalierung in Abhängigkeit der erreichten Niveaustufe, dargestellt durch Prozentpunkte. ²Die Einstufung erfolgt in:

1. Einsteiger = 0 %,
2. Kenner = bis einschließlich 25 %,
3. Routinier = bis einschließlich 50 %,
4. Könner = bis einschließlich 75 %,
5. Experte = bis einschließlich 100 %.

³Ergibt der Durchschnitt aller bewerteten Fähigkeiten in den einzelnen Kompetenzbereichen jeweils mindestens 60 %, ist die SEFP bestanden.

(5) ¹**Anlage 3** Abs. 6 S. 4 bis 8 gelten entsprechend. ²Bewerberinnen und Bewerber, die die SEFP nicht bestanden haben erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.